

Stellplatzsatzung der Stadt Werne

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 in der Fassung der Änderung vom 30.06.2021 (GV. NRW. 2021, S. 822) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2021, S. 916), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Werne. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von den Regelungen in dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne zuständig.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und eine Mindestbreite von 2,45 m aufweisen. Hierzu zählen auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen, Carports o.ä. nachgewiesen werden.
- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 BauO NRW. Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann seitens der Bauherrschaft eine Einzelfallberechnung vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl der nach Anlage 1 ermittelten notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. Ein offensichtliches Missverhältnis kann durch eine begründete Einzelfallberechnung belegt werden. Der Nachweis des offensichtlichen Missverhältnisses ist verpflichtend.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten Gebäude im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Werne vom 26.07.2019 infolge einer Nutzungsänderung oder durch Aus- oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. In diesem Fall ist ein Nachweis durch die Bauherrschaft verpflichtend.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist

eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 200 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (2) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (3) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (4) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. So genannte „gefangene Stellplätze“ sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze und Garagen für Wohngebäude nach Nr. 1.1 der Anlage 1.
- (5) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.
- (6) Werden auf einem Grundstück mehr als vier Stellplätze geschaffen, ist für je fünf Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum und dem Standort entsprechender Wuchs innerhalb der Stellplatzfläche zu pflanzen. Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck der befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird. Die Bäume sind wie folgt fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten: Laubbaum 1. Ordnung mit Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm und Drahtballierung oder vergleichbar. Reine Kugelformen sind ausgeschlossen. Sie sind bei Verlust durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.
- (7) Auf die Anforderungen an eine gebäudeintegrierte Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (8) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 2,0 x 0,75 m (1,5 qm) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (9) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen. Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 qm

zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.

§ 5 Ablösung

(A)

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei Um- oder Ausbauten von Bestandsgebäuden sowie Neubauten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zu ihrer Herstellung Verpflichteten an die Stadt Werne einen Ablösebetrag zahlen.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus den Herstellungskosten für einen Stellplatz einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. In den jeweiligen Gebietszonen (Anlage 2) wird der Ablösebetrag für notwendige Stellplätze bei der Errichtung einer baulichen Anlage auf
 - a) 10.000 Euro in der Gebietszone 1 (Innenstadt),
 - b) 8.500 Euro in der Gebietszone 2 (erweiterte Innenstadt),
 - c) 7.500 Euro in der Gebietszone 3 (Stockum und Horst) und
 - d) 8.000 Euro in der Gebietszone 4 (restliches Stadtgebiet ohne Gebietszone 1, 2 und 3) festgelegt.
- (3) Die Höhe des Ablösebetrages für notwendige Fahrradabstellplätze bei der Errichtung einer baulichen Anlage wird auf
 - a) 500 Euro in der Gebietszone 1 (Innenstadt) und
 - b) 400 Euro in den Gebietszonen 2, 3 und 4 festgelegt.
- (4) Die Höhe des Ablösebetrages bei der Änderung oder Nutzungsänderung einer bestehenden baulichen Anlage wird auf
 - a) 1.000 Euro für notwendige Stellplätze und
 - b) 200 Euro für notwendige Fahrradabstellplätze festgelegt.

Fahrradabstellplätze können grundsätzlich nur ausnahmsweise abgelöst werden.

- (5) Der Ablösebetrag nach Absatz 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs,
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs,
 - e) Maßnahmen, die Bestandteil des kommunalen Mobilitätskonzeptes sind.

(6) Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne. Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.

(B)

Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Werne vom 26.07.2019 wird für Baudenkmäler und erhaltenswerte Gebäude auf eine monetäre Ablösung von notwendigen Stellplätzen oder Fahrradstellplätzen verzichtet, wenn diese nicht konform mit der Stellplatzsatzung nachgewiesen werden können. Stellplätze, die unmittelbar auf dem jeweiligen Baugrundstück nachgewiesen werden können, müssen in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde angelegt werden.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung können in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 69 Bauordnung NRW 2018 zugelassen werden, wenn sie mit der Zielsetzung der Satzung vereinbar sind. Über die Zulässigkeit von Abweichungen, ggfs. einschließlich der Nachweispflicht durch Gutachten, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werne.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 22 der Landesbauordnung NRW handelt, wer
1. entgegen § 2 Absatz 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder
 2. die Verpflichtung nach § 5 Absatz 6 zur Baumpflanzung und -unterhaltung nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Werne über die Festsetzung des Vomhundertsatzes, die Festlegung der Gebietszone und die Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung (Ablösungssatzung für Stellplätze) vom 02.02.1981 außer Kraft.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 2 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stpl. je WE	1,5 Abstpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	2 Stpl. je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	2 Stpl. je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil und Aufstellfläche für Rettungsdienste	1 Abstpl. je 20 Betten, mindestens 3 Abstpl., davon 10 % Besucheranteil
1.5	Sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 1 Bett, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäudeallgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 35 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem BesucherInnenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche davon 75 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen(z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsfläche, davon 75 % Besucheranteil
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 Plätze, davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 15 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze

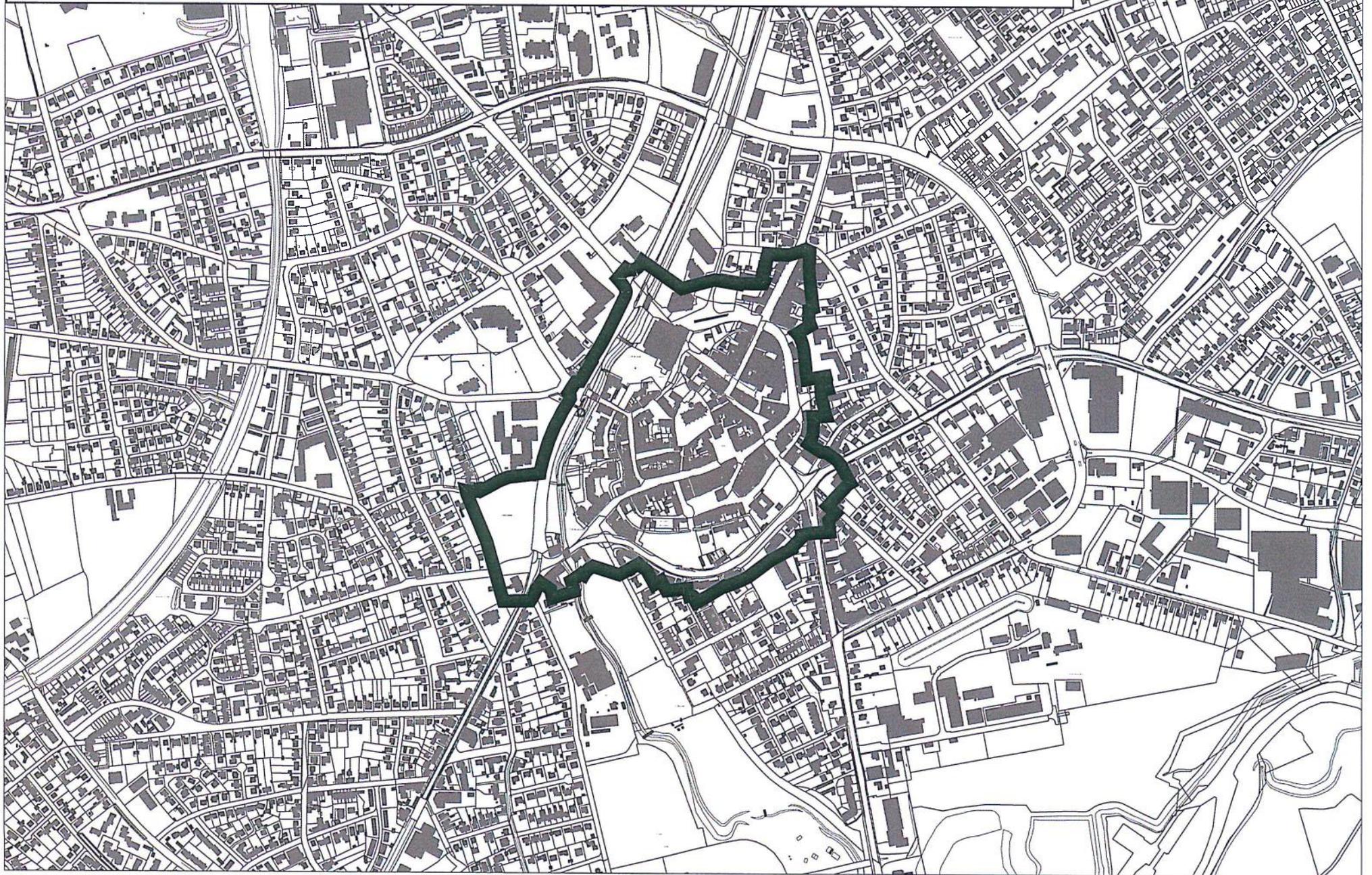
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten, davon 75 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Abstpl.
7	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil
7.2	Grundschulen	1,5 Stpl. je 30 Schüler	1 Abstpl. je 4 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schüler, davon 10 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
7.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Abstpl. je 4 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
7.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
7.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil
8	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3 Abstpl.
8.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
8.5	Logistikunternehmen	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 20 % Besucheranteil zusätzlich 25 % Lkw-Stpl.	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9	Verschiedenes		
9.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stpl. nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.2	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 10 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil
9.3	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
9.4	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
9.5	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
9.6	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstpl. davon 80 % Besucheranteil

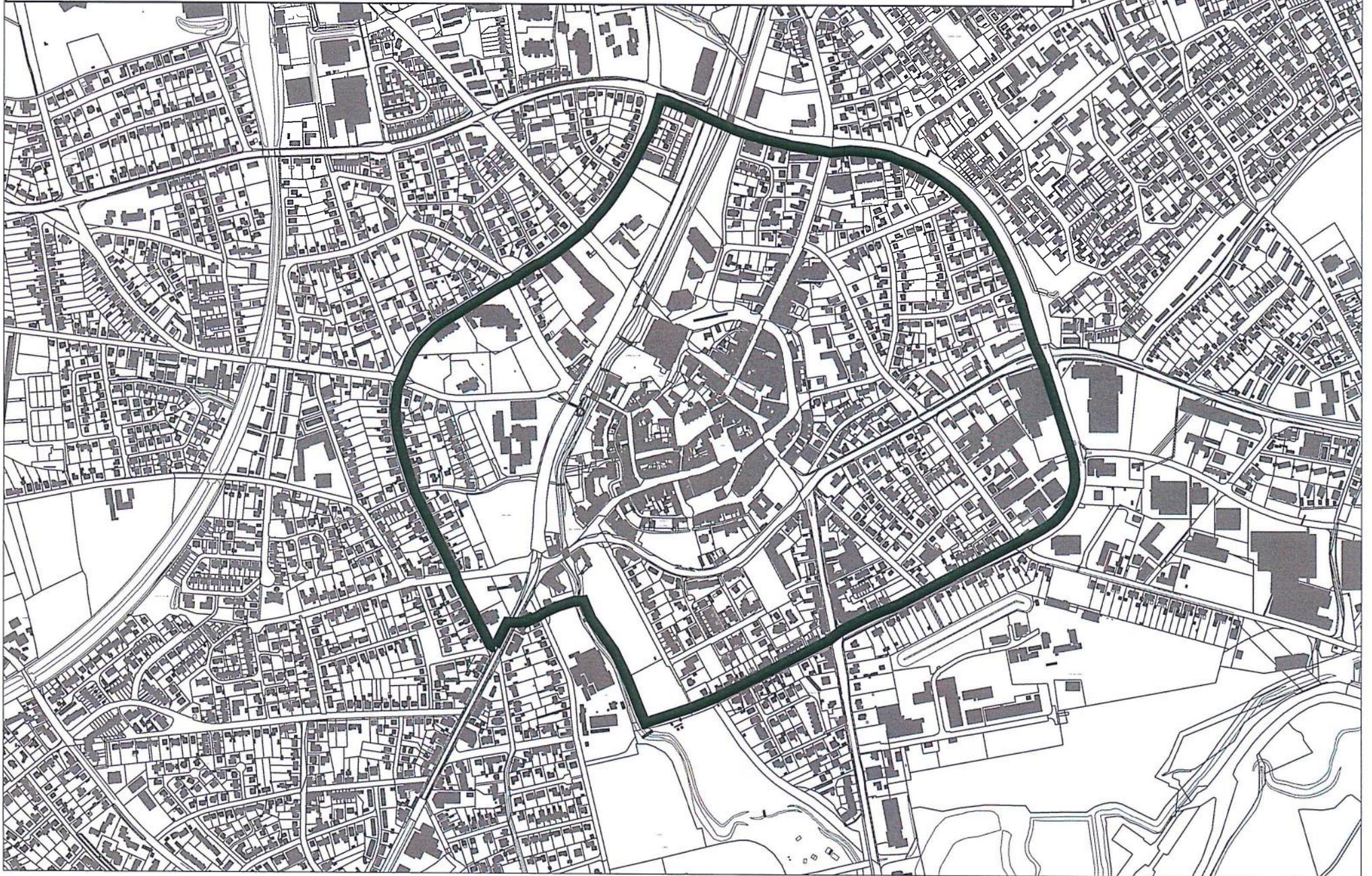
Gebietszonierung Stellplatzsatzung Werne

Zone 1 - Innenstadt



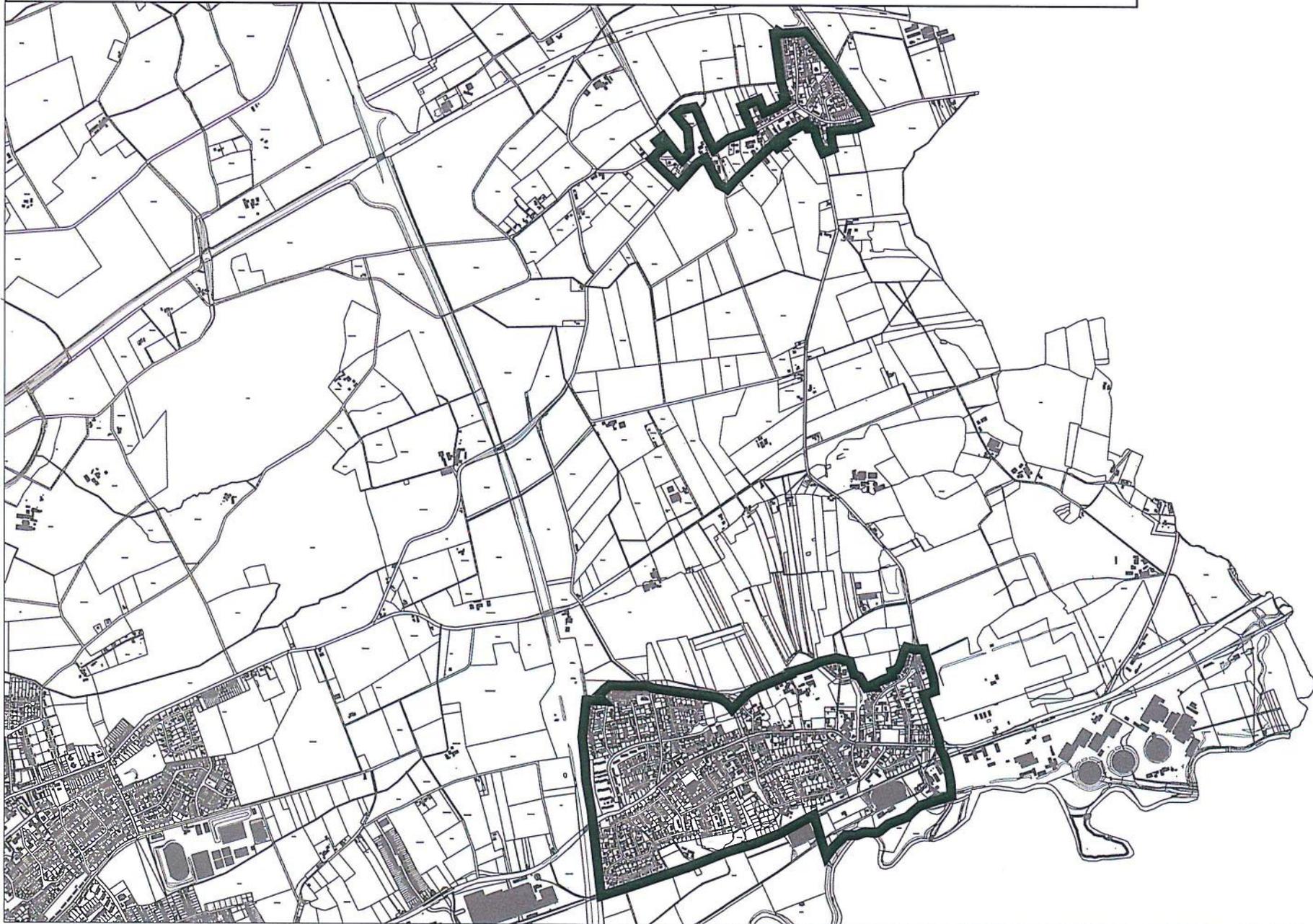
Gebietszonierung Stellplatzsatzung Werne

Zone 2 - Erweiterte Innenstadt



Gebietszonierung Stellplatzsatzung Werne

Zone 3 - Stockum und Horst



Gebietszonierung Stellplatzsatzung Werne

